

Zehnte Sonderausgabe 1997

vom 24.11.1997

**Ordnung für die Fremd-
sprachenprüfungen an der
Universität Osnabrück zum
Erwerb eines Zertifikats
Fachsprache**

(Beschuß des Senats vom 06.11.1997; Ersatz-
vornahme des Präsidenten gem. § 86 Abs. 7 NHG)

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 1, Tel. (0541) 969-4327

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

Druck / Auflage:

Hausdruckerei, 600 Exemplare

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Ordnung für die Fremdsprachenprüfungen an der Universität Osnabrück zum Erwerb eines Zertifikats Fachsprache

(Beschluß des Senats vom 06.11.1997; Ersatzvornahme
des Präsidenten gemäß § 86 Abs. 7 NHG)

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die fachspezifische Fremdsprachenprüfung (Prüfung) soll die Bewerberin/der Bewerber fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse im Sinne der von der Kultusministerkonferenz hierzu verabschiedeten Richtlinien nachweisen, insbesondere sprachliche Fertigkeiten und fachliche Kenntnisse, die sie/ihn befähigen, einen Fachtext zu verstehen, ein fachliches Thema in der Fremdsprache abzuhandeln und ein Fachgespräch in der Fremdsprache zu führen.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in 5 studienbegleitende Prüfungsteile (Teilprüfungen) am Ende der jeweils vorgeschriebenen Kurse.

§ 2

Zertifikat

Über die 5 bestandenen Prüfungsteile stellt die Universität Osnabrück ein Zertifikat mit Angaben über die geprüfte Fremdsprache und den Wissenschaftsbereich sowie (auf Wunsch des Studierenden) Noten aus. Das Zertifikat ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. In der **Anlage 1** ist geregelt, in welchen Fremdsprachen und Wissenschaftsbereichen Teilprüfungen durchgeführt werden.

§ 3

Dauer und Gliederung der fachspezifischen Fremdsprachenkurse

- (1) Die fachspezifischen Fremdsprachenkurse (Kurse) umfassen insgesamt mindestens 10 Semesterwochenstunden. Am Ende jedes Kurses werden von den Kursleiterinnen/Kursleitern Prüfungen durchgeführt, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe des Zertifikats ist.

- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an den Kursen setzt den Nachweis von fortgeschrittenen Kenntnissen der betreffenden Fremdsprache voraus. Der Nachweis darüber wird durch einen obligatorischen Eingangstest geführt. Ein Muster für den Eingangstest ist beim Akademischen Auslandsamt erhältlich.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Teilprüfungen bildet der Senat einen Prüfungsausschuß. Er besteht aus je einem Mitglied und je einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter aus den Bereichen Geistes- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Mitglieder und Stellvertreterinnen/-Stellvertreter müssen hauptamtliche Lehrende der Universität Osnabrück sein.
- (2) Der Prüfungsausschuß wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung. Die/der Vorsitzende ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit der Erledigung weiterer Aufgaben betrauen.
- (3) §§ 43, 85 NHG und die vom Senat gem. § 76 Abs. 3 NHG beschlossene Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung finden Anwendung.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer (Prüfende)

Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden. Als Prüfende können solche Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück oder einer anderen Universität bestellt werden, die in der jeweiligen Fremdsprache oder in einem der Wissenschaftsbereiche gem. § 2 zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

An anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 7

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus fünf schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen am Ende der jeweils vorgeschriebenen Kurse. Die Anforderungen und die Art der Teilprüfungen müssen zu Beginn jedes Kurses festgelegt sein.

In den Kursen ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen.

Eine Bescheinigung über die bestandene Teilprüfung wird nach der erfolgreichen Teilnahme an Klausuren, mündlichen Prüfungen bzw. der Anfertigung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen ausgestellt.

§ 8

Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
2. an den entsprechenden Kursen in der gewählten Fremdsprache erfolgreich teilgenommen hat oder einen Nachweis über einen gleichwertigen Kenntnisstand erbracht hat (§ 6). Über Ausnahmen von Ziffer 1 und die Gleichwertigkeit gemäß Ziffer 2 entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 9

Bewertung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle fünf Teilprüfungen (§ 7) mit "bestanden" bewertet wurden.
- (2) Für die Bewertung der Teilprüfungen - auf Wunsch des Prüflings - sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht

Die Note des Zertifikats ergibt sich aus der Addition der bisher erbrachten Einzelleistungen und der Division durch die Anzahl der Teilleistungen.

Sie lautet bei einem Durchschnitt

bis 1.5	sehr gut
über 1.5 bis 2.5	gut
über 2.5 bis 3.5	befriedigend
über 3.5 bis 4.5	ausreichend

§ 10

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Auf Antrag wird nach Abschluß der Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Teilprüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Zertifikats bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei einem Widerspruch gegen Entscheidungen im Rahmen einer Teilprüfung holt der Prüfungsausschuß vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der beteiligten Prüfenden ein.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Anlage 1

Teilprüfungen gemäß § 2 werden zunächst in folgenden Fremdsprachen und Wissenschaftsbereichen durchgeführt:

Fremdsprache

Englisch

Wissenschaftsbereich

Geistes- und Sozialwissenschaften

Naturwissenschaften

Rechtswissenschaften

Wirtschaftswissenschaften

Französisch

Geistes- und Sozialwissenschaften

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Spanisch

Geistes- und Sozialwissenschaften

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften